

**Bekanntmachung**  
**des Regierungspräsidiums Freiburg**  
**über den Vollzug des Gesetzes über die**  
**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**-Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2 UVPG

30.05.2007 - Az.: 21-2437.0-2-1/86

Die EnBW Regional AG Stuttgart - zugleich auch namens und im Auftrag der Kraftwerke Reckingen AG - beantragt die Umstellung der 50-kV-Leitung Reckingen - Waldshut der Kraftwerk Reckingen AG auf 110-kV und die neue Leitungsverbindung zwischen der 110-kV-Leitung Gurtweil - Lonza der EnBW Regional AG (Anlage 1730) mit der 50-kV-Leitung der Kraftwerk Reckingen AG.

Bedingt durch die Kündigung des Pachtvertrages über die Umspannanlage im Bereich der Lonza Waldshut, wobei gleichzeitig der Transformator aus betrieblicher Sicht das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, erfordert die Aufrechterhaltung der Energieableitung des Kraftwerks Reckingen in das Hochspannungsnetz der EnBW eine neue Leitungsverbindung vom Kraftwerk Reckingen bis ins Umspannwerk Gurtweil. Hierzu ist es erforderlich, die Betriebsspannung der bisherigen 50-kV-Leitung Reckingen - Lonza auf 110-kV umzustellen und diese direkt an die 110-kV-Leitung Gurtweil - Lonza anzubinden, was durch eine Querverbindung beider Leitungsanlagen erfolgt. Dem Neubau von 492m Leitungstrasse sowie von 3 Masten steht dabei ein Abbau von 2104m Leitungstrasse sowie von 12 Masten gegenüber.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die neue Leitungsanbindung, die wie die bisherige 50-kV-Leitung das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Kadelburger Laufen-Wutachmündung“ quert, benötigt u.a. eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen der Naturschutzgebietsverordnung sowie eine Erlaubnis im Hinblick auf die Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung. Diese wurden nach vorangegangener Beteiligung aller anerkannten Naturschutzverbände am 18.05.2007 von der höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg mit den erforderlichen Nebenbestimmungen ausgesprochen. Auf der Grundlage der in diesem Rahmen erarbeiteten Unterlagen und Stellungnahmen sowohl der Naturschutzverbände

als auch der höheren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

II. Nachricht hiervon:

EnBW Regional AG  
Bereich PNLG  
Postfach 10 12 43  
70011 Stuttgart

zur Kenntnis auf das dortige Schreiben vom 06.03.2007.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mücke